2015-051

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 28. September 2015

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2013 (Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4 StG; Wiederherstellung der Frist, § 147 Abs. 5 StG)

Sachverhalt

A. Nachdem der Rekurrent, X, zweimal gemahnt worden war, die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2013 abzugeben, wurde er mit amtlicher Einschätzung vom 19. Februar 2015 für die kantonalen Steuern pro 2013 veranlagt.

B. Hiergegen erhob der Rekurrent am 2. April 2015 durch Einreichen der Steuererklärung pro 2013 Einsprache.

Mit Einspracheentscheid vom 21. April 2015 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde festgehalten, dass die Einsprache gegen die amtliche Einschätzung nicht innerhalb der 30-tägigen Einsprachefrist ergangen sei.

C. Gegen diesen Einspracheentscheid hat der Rekurrent mit Eingabe vom 28. April 2015 Rekurs erhoben. Zur Begründung führt der Rekurrent an, dass die Steuerverwaltung keine amtliche Einschätzung hätte vornehmen dürfen, da der Vater des Rekurrenten die Steuererklärung pro 2013 bereits am 2. Mai 2014 abgegeben habe.

In ihrer Vernehmlassung vom 26. Juni 2015 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Mit Schreiben vom 14. August 2015 hält der Rekurrent an seinen Anträgen fest und verlangt ein Rektifikat der Veranlagungsverfügung.

Mit Schreiben vom 20. August 2015 verzichtet die Steuerverwaltung auf eine Stellungnahme und hält an ihrem Antrag auf Abweisung des Rekurses fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 21. April 2015 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 28. April 2015 (der Steuerverwaltung am 4. Mai 2015 übergeben) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 21. April 2015 betreffend kantonale Steuern pro 2013 aufzuheben.

   b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.

3. a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.

   b) Wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügliche Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, Zürich 2013, § 142 N 2).

d) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Ebenso muss nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.).

e) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe. Hingegen kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht nachgeholt werden, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

4. a) Die amtliche Einschätzung datiert vom 19. Februar 2015. Aus dem Zustellnachweis ist ersichtlich, dass dem Rekurrenten die amtliche Einschätzung am 20. Februar 2015 zugestellt worden ist. Die 30-tägige Einsprachefrist begann damit am 21. Februar 2015 zu laufen und endete am Montag, den 23. März 2015. Der Rekurrent reichte die Steuererklärung pro 2013 am 2. April 2015 bei der Steuerverwaltung ein, weshalb die Einsprache als verspätet zu betrachten ist.

b) aa) Die Wiederherstellung einer versäumten Frist ist möglich, wenn die säumige Person von ihrer Einhaltung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war

(§ 147 Abs. 5 StG). Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen.

bb) Der Rekurrent machte in seiner Rekursbegründung vom 28. April 2015 jedoch keine Fristwiederherstellungsgründe geltend. Er moniert lediglich, dass die Steuerverwaltung keine amtliche Einschätzung hätte vornehmen dürfen, da sein Vater die Steuererklärung für das Jahr 2013 am 2. Mai 2014 abgegeben habe. Dazu ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung den Rekurrenten mit Mahnungen vom 28. Oktober 2014 sowie 30. Dezember 2014 darauf aufmerksam machte, dass die Steuererklärung nicht bei der Steuerverwaltung eingegangen sei. Mit Schreiben vom 14. August 2015 machte der Vater des Rekurrenten geltend, dass der Sohn die ersten beiden Schreiben nicht ernst genommen habe und das dritte Schreiben bei der Post der übrigen Kinder gelandet sei, welche manchmal lange liegen bleibe. Somit ist in casu ein unverschuldetes Hindernis gemäss § 147 Abs. 5 StG, welches eine Fristwiederherstellung begründen würde, weder geltend gemacht noch ersichtlich.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des Fristversäumnisses und des Fehlens eines Wiederherstellungsgrundes die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.